

Typische Problemstellungen aus der Glasfaserausbau-Praxis, bei denen eine Definition des Netzausbaus als Maßnahme im „überragenden öffentlichen Interesses“ (üöI) positive Wirkungen entfalten würde

I. Überblick

- Positiver Effekt auf die **Genehmigungs- und Rechtsprechungspraxis** im Allgemeinen analog zu den Erfahrungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und Energienetze
 - Die Stiftung Umweltenergierecht hat in einer Studie die Wirkungen des überragenden öffentlichen Interesses im Bereich der erneuerbaren Energien untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufnahme des überragenden öffentlichen Interesses sehr positive Wirkungen entfaltet hat: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2023/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_31_Ueberragendes_oeffentliches_Interesse_%C2%A72_EEG_2023.pdf
- Positiver Effekt insb. bei **Abwägungsentscheidungen der Behörden**, insbesondere im **Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Wasserrecht oder Baurecht** – Genehmigungen sind oftmals mit sehr umfangreichen, zeit- und kostenintensiven Auflagen verbunden, die die Genehmigungsdauer deutlich verlängern.
 - Auch positiv mit Blick auf Personalmangel in den Genehmigungsbehörden, da Prüfungszeiträume deutlich verkürzt werden können
- Genehmigungen werden beim Ausbau von Telekommunikations-Netzen (Glasfaser- und Mobilfunkausbau) oftmals mit zahlreichen **Nebenbestimmungen** versehen, die in der Regel nicht begründet werden und vielfach nicht vom Ermessen gedeckt sind – Die Nebenbestimmungen sollten künftig zu Gunsten eines zügigen Glasfaserausbaus ausgelegt werden.
- Auch im Bereich der **Genehmigung von Standorten** – nicht nur im Mobilfunkbereich, sondern auch im Bereich der Genehmigung von Technik-Standorten (Verteiler) beim Glasfaserausbau – kann das überragende öffentliche Interesse eine positive Wirkung mit Blick auf die Abwägungen im Baurecht entfalten.

II. Typische Fallkonstellationen aus der Praxis des Glasfaserausbaus

Im Folgenden haben wir Fallkonstellationen dargestellt, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren für einen Glasfaserausbau typischerweise vorkommen und nicht auf Einzelfälle beschränkt sind.

1. Naturschutzrechtliche Belange

Oftmals werden seitens der Naturschutzbehörden umfangreiche ökologische Berichte durch Fachbüros verlangt, auch wenn der Ausbau kein Naturschutzgebiet betrifft. Dies verursacht erhebliche Kosten und eine zeitliche Verzögerung.

• **Befreiungen nach § 67 BNatSchG**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder [...]*

Befreiungen nach § 67 BNatSchG wären bei Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses möglich und entfalten positive Wirkungen besonders bei folgende Thematiken:

- Gebiete die durch Eingriff/Ausgleich § 13 BNatSchG (Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalpark oder Nationales Naturmonument (§ 24), Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet (§ 26), Naturpark, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) nicht erschlossen werden dürfen. Diese könnten durch die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses genutzt werden.
- Artenschutzprüfung (ASP) BNatSchG §44 ff:
 - o Eine ASP muss nicht für den Umweltfachbeitrag erstellt werden
 - o Eine ASP kann 1 bis 2 Jahre dauern - einige Arten können nur zu gewissen Jahreszeiten nachgewiesen werden
 - o Natürlich haben §44 (1) Zugriffsverbote (Tötung/Zerstörung) Bestand, jedoch müsste das nicht vorhanden sein von geschützten Arten nicht nachgewiesen werden.
 - o Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann entfallen - nicht in NSG, Natura 2000 Gebieten oder Nationalpark)

Punkt 1 kann zur Folge haben, dass Trassenverläufe kürzer werden (keine Umwege), dadurch kann der Ausbau günstiger (was insbesondere in ländlichen Regionen ein entscheidender Faktor für erfolgreiche Projekte ist) und schneller realisiert werden.

Die Punkte 2 und 3 vereinfachen den Genehmigungsprozess (auf Antragstellerseite) erheblich (schneller, günstiger). Insbesondere auch, weil für ASP und UVP nur begrenzte Ressourcen an Gutachtern auf dem Markt verfügbar ist.

- **„Ökologische Baubegleitung“**

Seitens der Träger öffentlicher Belange wird häufig als Bedingung für ihre Genehmigung eine „ökologische Baubegleitung“ gefordert. Dies verursacht erhebliche Verzögerungen und Kosten auf Seiten der ausbauenden Unternehmen, ohne, dass es dafür in aller Regel eine sachliche Begründung gibt.

- **Tierschutz**

Brutzeiten: Ausbau wird nur innerhalb bestimmter Zeiträume gestattet, z.B. von Oktober bis April. Nicht kompatibel mit den typischen Bauzyklen im Glasfaserausbau

- **Verdacht auf geschützte Tierarten ("Eidechsen suchen", "alternative Lebensräume für geschützte Fledermaus-Arten suchen/bereitstellen");
Feldhamster**

Konkretisiert am Bsp. Feldhamster

In mehreren Fällen ist bekannt, dass Begutachtungen hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Feldhamstern durchgeführt werden mussten. Aufgrund der Winterschlafphase von Oktober bis März konnte die Begutachtung erst ab April durchgeführt werden. Zusätzlich waren verpflichten Kartierungen des Gebiets zu etwaigen Hamsterbauten durchzuführen, auch eine ökologische Baubegleitung vor und während des Baus war erforderlich. Eine Materiallagerung war auch nicht möglich, obwohl landwirtschaftliche Maschinen fahren. Zwischen Einreichen des Genehmigungsantrags und tatsächlichem Baubeginn verging mehr als ein Jahr.

- **Baumschutz:**

Baumschutzsatzungen verlangen oftmals das Einholen dendrologischer Gutachten für sämtliche potenziell durch den Ausbau betroffene Bäume. Dies hat in einem Praxisfall für 2.000 Bäume gegolten und hat rund 4.000 Stunden zusätzlichen Aufwand nach sich gezogen; Zeitaufwand kam zustande, da:

auf allen geplanten Trassen im öffentlichen und privaten Bereich (ca. 75km) der Baumbestand vor Ort besichtigt und nach der Satzung klassifiziert werden musste, die Zustimmung jedes einzelnen Grundstückseigentümers eingeholt werden musste, der Ausbau wird durch den externen Dendrologen engmaschig begleitet werden musste.

- **Wurzelschutz**

Pauschale Anweisung, dass "Wurzeln dürfen nur bis x cm Dicke durchgeschnitten werden"

- **Pflanzenschutz:**

Geschützte Pflanzenarten ("bodendeckende Pflanzen", um die herumgebaut werden muss)

- **„Allee-Schutz“**

Allee betroffen, durch die ein neugemachtes Kopfsteinpflaster in der Straße verläuft. Aufgrund des Alters der Allee fordert die Naturschutzbehörde, dass diese Stelle nur in der Fahrbahn gebaut werden darf. Aufgrund des jungen Alters der Straße als auch der schwer wiederherzustellenden Oberfläche, fordert die Gemeinde, dass die Straße nicht geöffnet werden darf und nur im Seitenstreifen zu verlegen ist. Um daher eine Lösung zu finden die beide Parteien zufrieden stellt, mussten mit dem ausführenden Tiefbauer verschiedene Optionen detailliert auf Ihre Realisierbarkeit geprüft werden; das Hin- und Her hat 3 Monate Zeitverzug bedeutet.

2. (Boden-)Denkmalschutz

In einigen Fällen ist selbst bei der Einrichtung von Verteilerkästen erforderlich, die untere Denkmalschutzbehörde einzubeziehen. Für die Begehungstermine der geplanten Standorte war in bekannten Fällen ein Vorlauf von 6 Wochen einzuhalten, was die Ausbaurbeiten deutlich verzögert hat.

In anderen Fällen gab es zeitliche Verzögerungen aufgrund eingeforderter archäologischer Baubegleitungen im Bereich eines Bodendenkmals, obwohl die Telekommunikationsnetze unmittelbar in Bereichen verlegt werden sollten, in denen bereits Leitungen anderer Sparten verliefen.

3. Gewässerschutz

Für Gewässerquerungen werden regelmäßig umfangreiche Unterlagen verlangt, die einen großen Abreitsaufwand verursachen (Spülbohrkurve, Fotos, Schemazeichnungen bei verrohrten Gewässern). Zusätzlich sind bei Umplanungen auch dann Angaben zu konkreten Trassenverläufen einzureichen, wenn dadurch keine Gewässer mehr betroffen sind.

Die Gewässerbehörde fordert pro Stelle die folgenden Unterlagen:

- Antragschreiben
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtsplan im Maßstab 1:5000
 - Karte mit Kasteramtlicher Flurkarte
 - Lageplan mit Luftbild im Maßstab 1:1000
 - Detailkarte 1:100 der Stelle
- Querprofil der Schnittstelle mit auf NN bezogenen Höhen
Zusätzlich müssen die Dokumente ausgedruckt, geheftet und per Post verschickt werden, was bei größeren Gebieten ca. 100 Seiten umfasst.

Auch sind mehrere Fälle bekannt, in denen ein Ausbauvorhaben zu dicht an Deichen entlangelaufen sein soll, obwohl ein paralleler Wirtschaftsweg verlief. Die Umplanungen im bekannten Fall haben zu einer Verlängerung der ursprünglich geplanten Strecke um ein Viertel der Ausgangsstrecke erfordert, was mit erheblichen Kosten einherging. Nach eingereicherter Umplanung wurde die endgültige Genehmigung der Strecke erst sieben Monate später erteilt.

4. Kampfmittelprüfung

Beispielhaft kann von einem Fall berichtet werden, in dem zwischen Einreichung der Genehmigungsanträge und Zustimmung unter Auflagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes neun Monate vergangen sind. Grundsätzlich wird von der Behörde ein Minimum von vier Monaten zur Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Kampfmittelbelastungsauskunft angegeben vorgegeben.

5. Eigentümerermittlung über das Katasteramt

Die Ermittlung personenbezogener Daten zwecks Ansprache von Eigentümern (Mit Blick auf Bauvorhaben) erfordert das Nachweisen eines berechtigten Interesses. Durch das üöI könnte das berechtigte Interesse vereinfacht nachgewiesen und Informationen schneller erlangt werden.